



JAGDSPANIEL-KLUB e.V.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
- der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen -
und im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)

www.jagdspaniel-klub.de

Satzung

(Beschlissen von der MDV 2008)

Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil

§ 1 (Name, Sitz, Verband)

(1) Der Klub führt den Namen „Jagdspaniel-Klub e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München mit Sitz München eingetragen.

(2) ¹Der Klub ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist, und Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV).

²Der Klub und seine Mitglieder unterwerfen sich den dort geltenden Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Organe. ³In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor.

§ 2 (Zweck des Klubs)

(1) Der Klub versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH und gleichermaßen als Jagdhunde-Prüfungsverein im Sinne der Satzung des JGHV.

(2) ¹Im Interesse waidgerechter Jagdausübung, die ohne brauchbaren Jagdhund nicht zu gewährleisten ist, hat sich der Klub die Aufgabe gestellt, durch Zucht, Prüfung und unterweisende Tätigkeit für die Beschaffung gesunder, jagdlich brauchbarer Spaniels zu sorgen. ²Dies geschieht durch die Förderung der jagdlichen Anlagen des Spaniels, die Erhaltung des ursprünglichen Wesens des Spaniels sowie die Pflege seiner jagdlichen Eigenschaften und die Verbreitung des Spaniels als Jagdgebrauchshund, um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des Wildes zu dienen.

(3) Grundlage ist die zur Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in Rassereinheit, Wesen, Konstitution und formvollendetem Erscheinungsbild (Phaenotyp) erforderliche Reinzucht des Spaniels in seinen anerkannten Rassen, American Cocker Spaniel, American Water Spaniel, Clumber Spaniel, English Cocker Spaniel, English Springer Spaniel, Field Spaniel, Irish Water Spaniel, Sussex Spaniel und Welsh Springer Spaniel, entsprechend den Standards der F.C.I.

(4) Das allgemeine Interesse am Spaniel ist zu fördern.

(5) ¹Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁶Alle Inhaber von Klubämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 (Mittel zum Zweck)

Als Mittel zum Zweck dienen dem Klub:

1. Festsetzung von Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) und Führung eines Zuchtbuches (SpZB),
2. Festsetzung einer Prüfungsordnung, Veranstaltung von JGHV-anerkannten Prüfungen und Führung von Leistungslisten,
3. Festsetzung einer Ordnung für Zuchtschauen und die Veranstaltung von Zuchtschauen,
4. Festsetzung einer Ordnung für Zuchtware, Einsetzen von Zuchtwarten und Zuchtberatung,
5. Herausgabe eines Kluborgans,
6. Heranbilden und Ernennen von Prüfungs- und Zuchtrichtern sowie Festsetzung entsprechender Ordnungen,
7. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens.

§ 4 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort ist München.

§ 5 (Organe, Aufbau und Beschlüsse)

(1) Organe des Klubs sind:

1. Die Mitglieder-Delegierten-Versammlung (MDV),
2. der Vorstand,
 - a) der Engere Vorstand,
 - b) der Erweiterte Vorstand.

(2) Der Klub gliedert sich in Landsgruppen (LGen), in denen Bezirksgruppen gebildet werden können.

(3) Die Beschlüsse der MDV und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

(4) Für die Durchführung der Beschlüsse in den LGen sind die LG-Vorsitzenden dem Vorstand verantwortlich.

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft

§ 6 Allgemeines

(1) ¹Mitglied des Klubs kann jeder Geschäftsfähige werden. ²Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. ³Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt.

(2) ¹Der Antragsteller wird der von ihm gewünschten LG zugeordnet. ²Ein Wechsel zu einer anderen LG ist, außer durch Wohnsitzwechsel bedingt, einmal möglich. ³Nach Ablauf von drei Jahren kann das Mitglied in seine ursprüngliche LG zurückkehren.

(3) ¹Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Klubs zu fördern und die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten. ²Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen der in § 31 (1) genannten Art mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. ³Zucht- und Prüfungsrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 31 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der

Richtertätigkeit ausgeschlossen werden. ⁴Näheres regeln Zucht- und Eintragungsbestimmungen und Zuchtrichterordnung.

§ 7 (Anmeldung, Widerspruch)

(1) ¹Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Klubs. ²Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) ¹Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufnahme im Kluborgan kann jedes Mitglied gegen die Aufnahme schriftlich Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch ist zu begründen und an den Präsidenten zu richten. ³Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. ⁴Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

(3) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. ²Sie wird ausgehändigt, nachdem die bei Aufnahme fälligen Zahlungen an den Klub geleistet wurden.

§ 8 (Ausschluß von der Mitgliedschaft)

(1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
2. Hundehändler, deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei – ggf. gewerblich, jedoch nicht gewerbsmäßig – die Zucht betreibt

(3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

(4) ¹Personen, die aus einem anderen VDH-Verein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung bekannt zu geben. ²Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung über den Aufnahmeantrag nicht schriftlich widerspricht. ³Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht die Aufnahme in den Klub erschlichen haben, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

§ 9 (Beitrag)

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

(3) Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige, minderjährige Vollmitglieder ohne angeschlossene Familienmitglieder sowie Personen, die die Mitgliedschaft nach dem 30.6. eines Jahres beantragen für dieses Kalenderjahr.

(4) ¹Wurde bis zum 31. März eines Geschäftsjahres der Beitrag nicht entrichtet, ruht die Mitgliedschaft. ²Bei ruhender Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Leistungen des Klubs. ³Nach erfolgtem Zahlungseingang lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

(5) Von den Beiträgen erhalten die Landsgruppen einen von der MDV festzusetzenden Anteil.

§ 10 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

(2) Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust der Klubämter.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor dem 31.12. eines Jahres werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

(4) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 11 (Streichung)

(1) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn es Forderungen des Klubs nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Klubs fällig geworden sind, getilgt hat.

(2) Die Streichung erfolgt, falls ein Mitglied an der Gründung einer anderen Organisation mitwirkt bzw. mitgewirkt hat, die sich in Deutschland mit Zucht und/oder Prüfung einer vom Klub betreuten Spanielrasse befaßt, und zwar unabhängig davon, ob diese Organisation von F.C.I., VDH oder JGHV anerkannt ist.

(3) ¹Im Falle nicht getilgter Forderungen erfolgt die Streichung zum Schluß des Geschäftsjahres. ²In allen anderen Fällen mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

(4) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes. ²Der Anspruch des Klubs auf Geltendmachung seiner Forderungen gegenüber dem Mitglied wird durch die Streichung nicht berührt.

Dritter Abschnitt. MDV

§ 12 (Stellung und Zusammensetzung der MDV)

(1) Die MDV ist oberstes Organ des Klubs.

(2) ¹Die MDV setzt sich aus den Delegierten und dem engeren Vorstand zusammen. ²Delegierte sind die Vorsitzenden der Landesgruppen (LGen) oder deren Stellvertreter sowie die von den LGen gewählten weiteren Delegierten.

(3) ¹Die weiteren Delegierten sind auf einer vor der MDV durchzuführenden außerordentlichen Hauptversammlung (HV) der LGen zu wählen. ²Näheres zur Wahl regelt die Geschäftsordnung (GO) der MDV.

(4) Jeder LG stehen zwei Stimmen zu. Beträgt die Mitgliederzahl einer LG am 1. April des MDV-Jahres mehr als 150, dann steht ihr je zusätzliche angefangene 75 Mitglieder mit nicht ruhender Mitgliedschaft eine weitere Stimme zu.

(5) Mindestens ein Delegierter jeder LG hat Mitglied der JAG seiner LG zu sein.

§ 13 (Stimmverteilung, Gäste)

(1) ¹Die Stimmen werden in allgemeinen (A-Stimmen) und jagdkynologischen Belangen (J-Stimmen) durch die gewählten Delegierten nach Maßgabe der von der HV beschlossenen Stimmverteilung vertreten. ²J-Stimmen werden ausschließlich durch solche Delegierte vertreten, die Mitglied der JAG ihrer LG sind. ³Sind solche unter den Delegierten der LG nicht vorhanden, entfallen die J-Stimmen dieser LG. ⁴Jagdkynologische Angelegenheiten in diesem Sinne sind im wesentlichen die Festsetzung der ZEB, soweit es um Eintragungen in die Abteilung I des SpZB geht, der Prüfungsordnungen für jagdliche Prüfungen, der Ordnungen für das Heranbilden und Ernennen von Prüfungsrichtern sowie die Bildung und Förderung der JAGEN in den LGen.

(2) ¹Stimmübertragung ist zwischen den Delegierten derselben LG zulässig. ²Die Übertragung von J-Stimmen darf nur auf Mitglieder der JAG derselben LG erfolgen. ³Dem Versammlungsleiter ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. ⁴Ist dies nicht möglich, entfallen die betroffenen Stimmen.

(3) Die Mitglieder des Engeren Vorstandes haben in der MDV nur beratende Stimme.

(4) ¹Als Gäste einer MDV dürfen nur Mitglieder teilnehmen, deren Mitgliedschaft nicht ruht. ²Gäste haben kein Stimm- und Rederecht. ³Sie unterliegen den Ordnungsvorschriften der MDV.

§ 14 (Einberufung, Anträge)

(1) Die MDV muss mindestens alle zwei Jahre vor dem 30. Juni des betreffenden Jahres stattfinden.

(2) Die Einberufung der MDV erfolgt durch den Präsidenten mit Angabe der Tagesordnung bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Kluborgan oder durch einfachen Brief an die LG-Vorsitzenden.

(3) ¹Zur MDV können Anträge nur von LGen, nach Billigung durch die HV, von Kommissionen, rassebezogenen Arbeitsgemeinschaften, von der MDV gewählten Ausschüssen und dem Vorstand schriftlich mit Begründung gestellt werden. ²Sie sind bis zum 31. Dezember des der MDV vorausgehenden Jahres beim Präsidenten einzureichen.

§ 15 (Durchführung, Zuständigkeit der MDV)

(1) Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied entsprechend der im Innenverhältnis geltenden Vertretungsregelung.

(2) Der Ablauf der MDV bestimmt sich nach einer Geschäftsordnung.

(3) Zur besonderen Zuständigkeit der MDV gehören;

1. Wahl des Engeren Vorstandes, der Kassenprüfer, des Ehrenrates und Vertreter, der Kommissionen, Referenten, Ausschüsse für besondere Aufgaben;
2. Entgegennahme von Tätigkeitsberichten und sonstigen Erklärungen;
3. Billigung der Kassenberichte und Haushaltsvorschläge;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
6. Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
7. Festsetzung der Beiträge und Gebühren.

§ 16 (Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung)

(1) Die MDV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der MDV möglichen Stimmen festzustellen ist.

(2) ¹Die MDV faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Acht. ²Zur Auflösung des Klubs und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, für Änderungen der ZEB, PO, der Zucht- und Prüfungsrichterordnung von $\frac{2}{3}$ der durch die Delegierten vertretenen Stimmen erforderlich. ³Steht bei der Wahl für die Besetzung eines Amtes nur ein Bewerber zur Verfügung, dann ist er gewählt, wenn er mehr JA- als NEIN-Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Im Falle mehrerer Bewerber ist in einem Wahlgang abzustimmen, wobei der Bewerber gewählt ist, auf den die meisten abgegebenen JA-Stimmen entfallen.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die MDV anderes beschließt.

§ 17 (Versammlungsprotokoll)

(1) Der Versammlungsleiter und die MDV bestellen einvernehmlich den Protokollführer.

(2) ¹Der Versammlungsverlauf ist im Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Bei Änderungen der Satzung

oder Ordnungen des Klubs ist der genaue Wortlaut zum Originalprotokoll zu nehmen.

(3) ¹Das Protokoll soll den Versammlungsteilnehmern innerhalb von sechs Wochen nach der MDV zugesandt werden. ²Gegen das Protokoll sind Einwände mit Begründung und schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufgabe zur Post von den Teilnehmern gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben. ³Er nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls sachliche Richtigstellungen vor.

(4) Das Protokoll ist nach Ablauf der Einspruchsfrist in der nächstmöglichen Ausgabe des Kluborgans zu veröffentlichen.

§ 18 (Außerordentliche MDV)

(1) Der Präsident kann eine außerordentliche MDV (ao MDV) einberufen, wenn es das Interesse des Klubs erfordert.

(2) Der Präsident hat sie zum nächstmöglichen Termin einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, schriftlich unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Anträge mit Begründung zur ao MDV sollen bis einen Monat nach der Einberufung beim Präsidenten eingereicht werden.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die MDV entsprechend.

Vierter Abschnitt. Der Vorstand

§ 19 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden (Präsident),
2. Vorsitzenden (Vizepräsident),
- Schriftführer,
- Schatzmeister.

(2) Ein Mitglied des Vorstands muß Inhaber eines gültigen deutschen Jahres-Jagdscheins sein.

(3) ¹Der Vorstand vertritt den Klub gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

(4) Hierbei darf im Innenverhältnis, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, das jeweils nächste nicht verhinderte Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gem. Abs. 1 handeln.

§ 20 (Aufgaben des Vorstands)

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Klubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Hierzu zählen insbesondere;

1. Durchführung der MDV und ihrer Beschlüsse;
2. Ernennung und Abberufung von Zuchtrichtern, Prüfungsrichtern und Zuchtwarten;
3. Ausführung der Beschlüsse des Ehrenrates;
4. Entscheidung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
5. Erlass von Geschäftsordnungen;
6. die Bestellung von Amtsträgern, Geschäftsstelle, Zuchtbuchamt und Ausschüssen für besondere Aufgaben, soweit sie nicht von der MDV zu wählen sind;
7. Durchführung besonderer Prüfungen und Zuchtschauen;
8. Verhängung von Zuchtverbot, Zuchtbuchsperr, Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter und Amtenhebung gemäß § 30.

(3) ¹Der Vorstand ist befugt, vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die der MDV obliegen. ²Hierzu gehören unter anderem notwendige Änderun-

gen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung und Zustimmung der zuständigen Kommissionen.

(4) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste MDV.

(5) ¹Die Kassenführung des Klubs ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch Kassenprüfer zu prüfen. ²Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und von den Kassenprüfern zu unterschreiben.

§ 21 (Vorstandssitzungen, Beschlussfassung)

(1) ¹Die Vorstandssitzungen kann der Präsident einberufen. ²Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen von ihm verlangen.

(2) ¹Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder schriftlich vom Präsidenten geladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. ²Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. ⁴Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn die Mitglieder unter angemessener Fristsetzung zur Stimmabgabe aufgefordert worden sind.

§ 22 (Erweiterter Vorstand)

(1) ¹Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den LG-Vorsitzenden, Hauptzuchtwart, den Referenten und Vorsitzenden der Kommissionen. ²Nach Bedarf ist er durch weitere Amtsträger zu ergänzen.

(2) Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben vor jeder MDV stattzufinden.

Fünfter Abschnitt. Wahlen

§ 23 (Wahl der Amtsträger)

(1) Die Einzelheiten zur Zusammensetzung von Kommissionen, Ehrenrat und Vertreter sowie Ausschüssen, Qualifikationen und Wahl der Amtsträger sind in den Anlagen zur Satzung, Tabellen 1 und 2, geregelt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) ¹Im übrigen werden die Amtsträger nach den folgenden Vorschriften gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. ²Amtsträger müssen Mitglied des Klubs und volljährig sein.

(3) ¹Die Wahlen werden beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. ²Der Wahlausschuß wird von der Wahlversammlung bestimmt.

(4) Wiederwahl der Amtsträger ist zulässig.

(5) Personalunion innerhalb des Vorstands, Ehrenrates und der Kommissionen ist ausgeschlossen.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit.

§ 24 (Ausschüsse)

(1) Ein Ausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Federführer.

(2) Ein Ausschuß gilt mit der Erledigung oder der Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

Sechster Abschnitt. Landesgruppen. Bezirksgruppen. Arbeitsgemeinschaften

§ 25 (Stellung und Aufgaben der LGen)

(1) ¹Die Landesgruppen (LGen) sind Gliederungen des Klubs und stellen keine eigenständigen Organisationen dar. ²Sie unterstehen dem Vorstand des Klubs.

(2) Zu den LGen gehören die ihnen zugeordneten Mitglieder.

(3) ¹Zu ihren Aufgaben gehören die Pflege der Verbindung zu ihren Mitgliedern sowie die Durchführung von Prüfungen und Zuchtschauen. ²Im übrigen entsprechen die Aufgaben der LGen denen des Klubs.

§ 26 (LG-Vorstand)

(1) ¹Die Leitung der Landesgruppe obliegt dem Landesgruppen-Vorstand. ²Er gliedert sich in den Engeren und den Erweiterten Vorstand.

(2) Vorstand im Sinne dieses Abschnittes ist der Engere LG-Vorstand.

(3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus;

1. Landesgruppen-Vorsitzendem,
2. Stellvertreter,
3. Schriftführer,
4. Kassenwart.

(4) Der Erweiterte LG-Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Engerem LG-Vorstand,
2. Referenten für das Prüfungs- und Zuchtschauenwesen,
3. Sprecher der JAG,
4. Vorsitzendem des Schlichtungsausschusses,
5. Zuchtwarten und
6. BG-Sprechern.

(5) Sitzungen des Erweiterten LG-Vorstandes finden mindestens einmal jährlich statt.

(6) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Engeren LG-Vorstandes.

§ 27 (Hauptversammlung der LG)

(1) Die HV ist oberstes Organ der Landesgruppe.

(2) Zur besonderen Zuständigkeit der HV gehören: Entgegennahme von Tätigkeitsberichten, Billigung der Kassenberichte, Entlastung des Vorstands und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

(3) ¹Die Einberufung der HV erfolgt durch den LG-Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Kluborgan oder durch einfachen Brief an die Mitglieder der LG. ²Wird eine ao HV einberufen, hat die Einladung hierzu spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die LG-Mitglieder zu erfolgen.

(4) ¹Abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht. ²Stimmübertragung ist nicht möglich.

(5) Bei Abstimmungen im jagdkynologischen Belangen sind nur die Mitglieder der JAG stimmberechtigt.

(6) Auf die HVen finden die Vorschriften der MDV zur Beschlussfassung, Stimmabgabe, Protokollführer und Protokollinhalt entsprechende Anwendung.

(7) Das Ergebnis jeder Wahl hat die/der Landesgruppen-Vorsitzende dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die ordentliche HV der LGen hat alljährlich im Herbst stattzufinden.

(9) Anträge zur MDV müssen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen HV schriftlich der/dem LG-Vorsitzenden vorliegen.

§ 28 (Außerordentliche HV)

(1) Vor einer MDV hat jede Landesgruppe eine ao HV durchzuführen.

(2) Auf dieser HV vor der MDV sind die Delegierten zu wählen und die Stimmverteilung festzulegen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche HV entsprechend.

§ 29 (Bezirksgruppen, Arbeitsgemeinschaften)

(1) ¹Die Bezirksgruppen sind unselbständige Gliederungen der Landesgruppen. ²Für sie gelten die von der MDV beschlossenen Richtlinien.

(2) In jeder LG besteht eine JAG.

(3) Mitglieder der JAG sind: Prüfungsrichter / -Anwärter, Mitglieder die die Voraussetzung zum Prüfungsrichter anwärter erfüllen mit Ausnahme des Jagdscheins, Jagdhundeführer, die im Beitrittsgebiet als solche eine bestätigte Jagderlaubnis hatten, Inhaber eines deutschen Jagdscheins, Referenten für das Prüfungswesen sowie Mitglieder, die mindesten drei Würfe mit Eintragung in die Abt. I des Zuchtbuches gezogen und mindestens einen Hund erfolgreich auf einer JZP/AZP geführt haben,

(4) ¹Den JAGen obliegt die Förderung und Pflege der jagdlichen Eigenschaften des Spaniels und seine Verbreitung als Jagdgebrauchshund. ²Ihre Finanzierung erfolgt durch die jeweilige LG. ³Näheres regelt eine von der MDV zu beschließende Richtlinie.

(5) ¹Die Bildung anderer AGen (z.B. rassebezogene) innerhalb des Klubs ist in Abstimmung mit dem Vorstand und im Falle regionaler AGen, mit den betroffenen LGen möglich. ²Näheres regelt eine von der MDV beschlossene Richtlinie.

Siebter Abschnitt. Amtsenthebung. Vereinsstrafen. Schlichtung

§ 30 (Amtsenthebung durch den Vorstand)

(1) Amtsenthebung hat zu erfolgen, wenn ein Amtsträger a) an Veranstaltungen einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports teilnimmt oder b) in einem anderen, dieselben Spanielrassen betreuenden Mitgliedsverein des VDH ein Amt annimmt oder dort einen Zwinger anmeldet.

(2) In anderen Fällen erfolgt die Amtsenthebung, wenn ein Amtsträger die ihm übertragenen Aufgaben offensichtlich nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat, gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Organe verstößt oder einer anderen Organisation angehört, die sich mit Zucht oder Prüfung einer der vom Klub betreuten Spanielrassen befasst und zwar unabhängig davon, ob diese Organisation von F.C.I., VDH oder JGHV anerkannt ist.

(3) ¹Vor der Abberufung eines Mitgliedes ist es anzuhören. ²Im Falle der Abberufung eines Mitgliedes des Erweiterten LG-Vorstands ist zusätzlich der LG-Vorsitzende zu hören.

(4) ¹Dem betroffenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht zum Ehrenrat binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. ²Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 31 (Vereinsstrafen)

(1) Mit Vereinsstrafen sind zu ahnden, Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Organe. Solche Verstöße sind insbesondere

1. Ausüben des Amtes eines Zucht- oder Prüfungsrichters in einem anderen, dieselben Spanielrassen betreuenden Mitgliedsverein des VDH, ohne dass anderslautende Vorstandsbeschlüsse vorliegen;

2. Förderung oder Unterstützung des Hundehandels durch eine Handlung oder Unterlassung;
3. die Spanielzucht schädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Klubs;
4. unsportliches oder klubwidriges Verhalten;
5. rechtskräftige Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.

(2) Vereinsstrafen sind:

- a) Verweis
- b) Geldbuße bis 1.000,- Euro
- c) Ausschuß

(3) ¹Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Ehrenrat. ²Das Verfahren vor dem Ehrenrat richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung.

(4) ¹Der Ehrenrat kann neben einer Vereinsstrafe auch auf Amtsenthebung erkennen. ²Er ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig.

(5) ¹Zuständig für die Verhängung eines Tätigkeitsverbots als Zucht- und Prüfungsrichter oder für die Verhängung von Zuchtverbot oder Zuchtbuchsperrung sowie für die reine Amtsenthebung ist der Klubvorstand. ²Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. ³Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

(6) Wenn ein Ehrenrat des Klubs nicht besteht, ist das VDH-Verbandsgericht zuständig.

§ 32 (Schlichtung)

(1) Der Ehrenrat entscheidet ferner in Streitfällen

- a) die über den Bereich einer LG hinausgehen,
- b) die Mitglieder des Erweiterten Klubvorstands betreffen,
- c) von Mitgliedern untereinander im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Zucht oder der Veräußerung von Hunden.

(2) In jeder Landsgruppe ist für interne Streitfälle ein Schlichtungsausschuß, zu wählen.

(3) ¹Der Schlichtungsausschuß wird auf Antrag tätig. ²Die/der LG-Vorsitzende ist zu informieren. ³Das Verfahren richtet sich nach einer von der MDV beschlossenen Geschäftsordnung.

(4) ¹Erachtet der Schlichtungsausschuß den Ausschuß, einen Verweis oder eine Geldbuße für geboten, ist die Akte mit einer Stellungnahme an den Präsidenten abzugeben, der die Angelegenheit an den Ehrenrat weiterleitet. ²Getrennt hiervon nimmt die/der LG-Vorsitzende aus seiner Sicht Stellung.

Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen

§ 33 (Auflösung des Klubs)

(1) Wird die Auflösung des Klubs beschlossen, so hat der Vorstand die laufendem Geschäfte zu beenden.

(2) ¹Die letzte MDV beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Klubvermögens. ²Bei Auflösung des Klubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Klubs an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hundezucht.

Tabelle 1, Anlage zur Satzung Zusammensetzung von Vorstand, Kommissionen, Ehrenrat u. Vertreter, Ausschüssen, Qualifikation und Wahl der Amtsträger durch die MDV										
Bezeichnung	Vorstand (Klub)	Ehrenrat	Zucht-kommission	Zuchtrichter-kommission	Ausstellungs-kommission	Prüfungs-kommission	Referent f. d. Ausstellungs-wesen	Hauptzucht-wart	Referent f. d. Prüfungs-wesen	Kassenprüfer
Kürzel		ER	ZK	RK	AK	PK	Ref. AW	HZW	Ref. PW	
Amtszeit	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	2 Jahre
Einheit besteht aus	Präsident	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Referent	Hauptzuchtwart	Referent	2 Kassenprüfer
und	Vizepräsident Schriftführer Schatzmeister	mindestens 2 Beisitzer	mindestens 2 Beisitzer	mindestens 2 Beisitzer	mindestens 2 Beisitzer	mindestens 2 Beisitzer				
zusätzlich "ge-borenes" Mit-glied mit Stimm-recht			Hauptzuchtwart		Referent f. d. Ausstellungs-wesen	Referent f. d. Prüfungs-wesen				
zusätzlich "ge-borenes" Mit-glied ohne Stimmrecht			Zuchtbuchfüh- rer (vom Vor- stand bestellt)	Vorsitzender der ZSK	Vorsitzender der RK					
Qualifikation des Vorsitzenden	ein Mitglied des Vorstands: Inhaber eines gültigen deutschen Jahres-Jagdscheins	rechtserfahrene Person; möglichst Befähigung zum deutschen Richteramt	a) Züchter b) Vorsitzender oder 1 Beisitzer gehört einer JAG an	a) gültiger VDH-Richterausweis b) Ausbildungs-berechtigung für alle vom Klub betreuten Rassen		Prüfungsrichter			Prüfungsrichter mit mehrjähriger Erfahrung	
Qualifikation der Beisitzer/Mitglieder	siehe oben	1 Besitzer gehört JAG an	wie Vorsitzen-der	wie Vorsitzen-der		wie Vorsitzen-der				
Stellvertreter (dessen Qualifikation wie zu vertretender Amtsträger)	keine Vertreter	für Vorsitzen- den und jeden einzelnen Bei- sitzer	<< wenn erforderlich >>							
Wahlversamm-lung und Wahl-berechtigte	in der MDV ver- tretene Stim- men (A- Stimmen)	in der MDV ver- tretene Stim- men (A- Stimmen)	in der MDV ver- tretene Stim- men (A- Stimmen)	in der MDV ver- tretene Stim- men (A- Stimmen)	in der MDV ver- tretene Stim- men (A- Stimmen)	in der MDV ver- tretene J- Stimmen	in der MDV ver- tretene Stim- men (A- Stimmen)	in der MDV ver- tretene Stim- men (A- Stimmen)	in der MDV ver- tretene J- Stimmen	in der MDV ver- tretene Stim- men (A- Stimmen)
Wahlverfahren	einzelnd und ge- heim	<< offene Abstimmung (bei mehr als 1 Bewerber für ein Amt erfolgt Abstimmung geheim) >>								

Tabelle 2, Anlage zur Satzung

Zusammensetzung von Vorstand und Schlichtungsausschuß, Qualifikation und Wahl der Amtsträger in Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften

	Landesgruppen							Arbeitsgemeinschaft
Bezeichnung	Vorstand (Landesgruppe)	Referent f. d. Ausstellungswesen	Referent f. d. Prüfungswesen	Schlichtungsausschuß	Sprecher der JAG	Kassenprüfer	Sprecher der Bezirksgruppe	Sprecher der ras-bezogenen AG
Kürzel		Ref. AW	Ref. PW					
Amtszeit	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
Einheit besteht aus	LG-Vorsitzender	Referent	Referent	Vorsitzender	Sprecher	2 Kassenprüfer	Sprecher	Sprecher
und	Stellvertreter Schriftführer Kassenwart			2 Beisitzer				
Qualifikation des Vorsitzenden				a) nicht Vorstandsmitglied (Klub) und b) nicht Vorstandsmitglied (LG) dieser LG	Mitglied der JAG			
Qualifikation der Beisitzer				wie Vorsitzender				
Stellvertreter (dessen Qualifikation wie zu vertretender Amtsträger)	keine Vertreter	<< wenn erforderlich >>			erforderlich	wenn erforderlich	erforderlich	erforderlich
Wahlversammlung und Wahlberechtigte	in der ordentlichen HV vertretene Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene J-Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene J-Stimmen	in der ordentlichen HV vertretene Stimmen	in der BG-Versammlung anwesende Mitglieder	in der Versammlung der AG anwesende Mitglieder
Wahlverfahren	einzelnd und geheim	<< offene Abstimmung (bei mehr als 1 Bewerber für ein Amt erfolgt Abstimmung geheim) >>						